

RS VwGH Erkenntnis 1993/09/28 91/12/0208

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.1993

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/06/06 90/12/0114 2 **Stammrechtssatz**

Hat der Bf sein Anbringen nicht an die zuständige Behörde gerichtet, kann diese Behörde frühestens von dem Zeitpunkt an als angerufen gelten, ab dem das zur zuständigen Entscheidung an sie weitergeleitete Anbringen bei ihr einlangte (Hinweis E 23.1.1968, 1613/66, VwS 7277 A/1968).

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Binnen 6 Monaten Weiterleitung an die zuständige Behörde auf Gefahr des Einschreiters

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at